



zu Drs. Nr. 98/15

**Zur
Veröffentlichung
freigegebener Prüfbericht**

Der Kreistag des Kreises Düren hat mit Beschluss vom 24.06.2015 (Drs. Nr. 241/15, TOP 29) festgelegt, dass die Einzelprüfberichte des Rechnungsprüfungsamtes *nach* ihrer Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss der Öffentlichkeit (unter Wahrung personen- oder unternehmensbezogener Daten) zugänglich gemacht werden können.

Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss des Kreises Düren: 23.06.2015

Nachdruck oder Verwendung dieses Prüfberichts oder einzelner Teile hieraus
nur mit Genehmigung des Kreises Düren.

Allgemeine Verwaltungsprüfung
Prüfdokumentation

Rechtsangelegenheiten

Allgemeine Verwaltungsprüfung
Prüfdokumentation

Rechtsangelegenheiten

Kreis Düren
Rechnungsprüfungsamt

Bismarckstraße 16
52351 Düren

Haus A, Zimmer 192

Tel. 02421 – 22 2260
Fax. 02421 - 22 182258

www.kreis-dueren.de
E-Mail: amt14@kreis-dueren.de

Einleitung

Im Rahmen der Allgemeinen Verwaltungsprüfung wurde erörtert, welche Rechtsangelegenheiten das Amt 63 wahrnimmt und wie hausintern verfahren wird.

Nach Auskunft des Amtes werden die Aufgaben durch die Amtsleiterin sowie eine weitere Volljuristin, welche eine Halbtagsstelle inne hat, wahrgenommen. Das Rechtsamt ist, mit Ausnahme des Dezernats III, in Rechtsfragen grundsätzlich für alle Ämter der Kreisverwaltung Ansprechpartner. Das Aufgabengebiet umfasst folgende Sachverhalte:

- Stellungnahmen gegenüber den Ämtern in Rechtsfragen,
- Schriftsätze an Dritte, in denen der Schwerpunkt auf der rechtlichen Bewertung liegt,
- Übernahme der Korrespondenz und Wahrnehmung von Gerichtsterminen bei schwierigen Gerichtsverfahren vor dem Verwaltungsgericht sowie bei sämtlichen OVG-Verfahren,

Das Amt 63 wird auch von der Kreispolizeibehörde in Anspruch genommen. Hier fallen aber überwiegend Aufgaben aus dem Bereich der Polizeiverwaltung, welche in den Zuständigkeitsbereich des Kreises Düren fällt, an. Insbesondere sind hier Rechtsstreitigkeiten vor den Verwaltungsgerichten (VG und OVG) zu nennen. Ferner werden allgemeine Rechtsauskünfte erteilt sowie Kostenrechnungen der Prozessbevollmächtigten in Verfahren geprüft. Der Zeitanteil der Tätigkeiten für die Polizeiverwaltung wird durch das Amt selbst mit 5 % angegeben.

Aufwendungen und Erträge Hj. 2013

Die Ausgaben für den o.a. Bereich werden bei Produkt **11.115.00** nachgewiesen. Ausweislich des Jahresabschlusses des Hj. 2013 wurden folgende Beträge vereinnahmt bzw. verausgabt:

Hj. 2013

Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	503,59 €
Ansatz 2013	100,00 €
Verbesserung	403,59 €

Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.636,19 €
Ansatz 2013	4.860,00 €
Verbesserung	2.223,81 €

Interne Regelungen für die Inanspruchnahme des Amtes 63

Im Rahmen der Verwaltungsprüfung 2013/2014 wurde erörtert, welche Rechtsangelegenheiten das Amt 63 wahrnimmt und wie hausintern verfahren wird.

Im Zuge der Prüfung wurde insbesondere der Frage nachgegangen, ob und falls ja, welche internen Regelungen für die Inanspruchnahme des Amtes 63 bestehen bzw. ob deren Tätigwerden für andere Ämter der internen Leistungsverrechnung unterliegt.

Anmerkung

Aus Sicht der Rechnungsprüfung ist, unter Berücksichtigung der Regularien des NKF, eine interne Verrechnung der Leistungen, die Amt 63 für andere Ämter der Kreisverwaltung erbringt, sinnvoll. Weiterhin sollte die Inanspruchnahme des Amtes 63 durch andere Ämter geregelt werden. Auch die *personelle* Inanspruchnahme des Rechtsamtes durch die Kreispolizeibehörde Düren sollte im Hinblick auf die unterschiedlichen Behördenbereiche (einerseits Polizei als untere Landesbehörde nach § 9 Abs. 2 LOG, andererseits Kreispflichten aus § 61 KrO) auch nochmals kritisch beleuchtet bzw. abgrenzend definiert werden.

Nach Auskunft des Amtes existieren keine ausdrücklichen Regelungen, wer für welche Angelegenheit die Hilfe des Amtes in Anspruch nehmen kann. Ferner erfolge keine interne Leistungsverrechnung der Leistungen für andere Ämter.

Zur Sicherstellung einheitlicher Vorgehensweisen der jeweiligen Ämter wird es für erforderlich gehalten, z.B. durch eine Dienstanweisung, zu regeln, unter welchen Voraussetzungen bzw. für welche Sachverhalte das Rechtsamt in Anspruch genommen werden soll. Außerdem sollte für die Leistungen, die das Rechtsamt für andere Ämter erbringt, eine interne Leistungsverrechnung vorgenommen werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aus Sicht der Verwaltung ergibt sich aus der Praxis bislang keine Notwendigkeit, die Inanspruchnahme des Rechtsamtes formal o.ä. zu regeln. Sollte sich hierzu eine Notwendigkeit ergeben, so wird die Verwaltung diesen Punkt erneut aufgreifen.

Die interne Leistungsverrechnung ist in § 17 der GemHVO geregelt. Dieser hat folgenden Inhalt:

"Werden in den Teilplänen zum Nachweis des vollständigen Ressourcenverbrauchs interne Leistungsbeziehungen erfasst, sind diese dem Jahresergebnis des Teilergebnisplans und der Teilergebnisrechnung hinzuzufügen und müssen sich im Ergebnisplan und in der Ergebnisrechnung insgesamt ausgleichen."

Aus dem Gesetzeswortlaut wird deutlich, dass keine generelle Pflicht zur Erfassung von internen Leistungsbeziehungen besteht. Ziel des Ausweises interner Leistungsbeziehungen ist die verursachungsgerechte Darstellung des Ressourcenverbrauches bei den betroffenen Produkten. Bei der Frage, in welchem Umfang die interne Leistungsverrechnung durchgeführt werden soll, ist nach Auffassung der Verwaltung einerseits deren Steuerungsrelevanz und andererseits das Gebot der Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigen. Die Verwaltung hat sich entschlossen, aufbauend auf den in kameralen Haushalten über den Sammelnachweis B verrechneten Sachverhalten in den NKF-Haushalten bzw. -jahresabschlüssen verschiedene Sachaufwendungen zu verrechnen. Diese Vorgehensweise wurde seitens des Kreistages stets durch entsprechende Beschlüsse goutiert. Einzelheiten können den Übersichten auf Seiten 392/393 des Kreishaushaltes 14/15 bzw. den Veranschlagungen in den jeweiligen Teilergebnisplänen entnommen werden. In Einzelfällen werden auch Personalkosten verrechnet. Dies erfolgt allerdings nur ausnahmsweise in Fällen, in denen eine Verwendung in Gebührenkalkulationen bzw. Abrechnungen erfolgt.

Eine darüber hinausgehende Verrechnung von Personalaufwendungen wie Ihrerseits im Falle des Tätigwerdens des Rechtsamtes vorgeschlagen, wäre aus Sicht der Verwaltung nicht zielführend.

Grds. müsste man bei Umsetzung des Vorschlages der Rechnungsprüfung dazu übergehen, alle Personalkosten, welche im Rahmen von internen Leistungsbeziehungen entstehen, mithin z.B. die Personalkosten aller MitarbeiterInnen im Querschnittsbereich zu verrechnen. Der hiermit verbundene Aufwand (entsprechende Arbeitsaufzeichnungen aller MitarbeiterInnen etc.) steht in keinem Verhältnis zum (wenn überhaupt vorhandenen) zusätzlichen Erkenntnisgewinn. Aus diesem Grunde empfiehlt beispielsweise auch die KGST die Kosten des Quer-

schnitts bei Bedarf mit einem pauschalen Zuschlagssatz in Berechnungen einzubeziehen.

Bei der Zusammenarbeit mit der Kreispolizeibehörde wird die Verwaltung dafür Sorge tragen, dass sich die Inanspruchnahme des Rechtsamtes grundsätzlich im Rahmen der sich aus § 61 KrO ergebenden Pflichten bewegen wird.

Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung

Das Rechnungsprüfungsamt nimmt zur Kenntnis, dass die Verwaltung den Empfehlungen nicht folgen möchte. Die Angelegenheit wird daher als erledigt betrachtet.